

Satzung

der Gemeinde Heusweiler über die Bestellung einer/eines Beauftragten für Senioren

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt 2014 S. 172) hat der Gemeinderat Heusweiler in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 2 Bestellungsberechtigter
- § 3 Aufgaben
- § 4 Amtszeit
- § 5 Berichtspflicht
- § 6 Entschädigung
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Gemeinde Heusweiler bestellt zur ehrenamtlichen Tätigkeit eine/n Beauftragte/n für Senioren.

§ 2 Bestellungsberechtigter

Der Gemeinderat Heusweiler entscheidet über die Bestellung und Ablehnung der/des Beauftragten für Senioren.

§ 3 Aufgaben

Die/Der Beauftragte für Senioren soll in allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen ermöglichen. Sie/Er soll ältere Menschen motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt unterstützen.

Die/Der Beauftragte für Senioren soll das Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und soziale Angelegenheiten fördern.

Sie/Er soll dazu beitragen, Ansehen und Stellung älterer Menschen in Gesellschaft und Familie zu fördern.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die/Der Beauftragte für Senioren wird für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates Heusweiler bestellt.
- (2) Der Gemeinderat kann die Abberufung der/des Beauftragten für Senioren auch vor Ablauf seiner Amtszeit beschließen.

§ 5 Berichtspflicht

Die/Der Beauftragte für Senioren ist verpflichtet, dem Ausschuss für Schule, Kultur, Soziales und demografische Entwicklung und dem Gemeinderat einmal jährlich über ihre/seine Tätigkeit zu berichten.

§ 6 Entschädigung

Die/Der Beauftragte erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder dessen Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des jeweiligen festgesetzten Sitzungsgeldes für Gemeinderatsmitglieder, sofern die Belange von Senioren berührt werden und sie/er vom Bürgermeister zur Sitzung eingeladen wurde.

Zusätzlich erhält die/der Beauftragte für ihre/seine Aufwendungen eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro steuerfrei.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusweiler, den 13. März 2015

Der Bürgermeister
Thomas Redelberger

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.